

# **Rechtsverordnung**

über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den  
Gelegenheitsverkehr mit Taxen für das Gebiet des Kreises Ahrweiler  
vom 14.11.2022

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I, S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I, S. 1690) in Verbindung mit den §§ 28, 37 und 38 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BO-Kraft) vom 21.06.1975 (BGBl. I, S. 1573) und der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 13.02.1996 (GVBl. 1996, S. 115) in der jeweils geltenden Fassung werden für den Gelegenheitsverkehr im Kreis Ahrweiler mit Taxen folgende Beförderungsbedingungen und - entgelte festgesetzt:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

1. Bei der Beförderung von Personen innerhalb des Kreises Ahrweiler mit im Kreis Ahrweiler zugelassenen Taxen gilt der Tarif gemäß § 2 dieser Verordnung.
2. Das Pflichtfahrgebiet, in dem Beförderungspflicht besteht, umfasst gemäß § 47 Absatz 4 PBefG das Gebiet des Landkreises Ahrweiler.
3. Beförderungen über die Grenzen des Kreises hinaus unterliegen der freien Vereinbarung. Dabei dürfen die Entgelte gemäß § 2 dieser Verordnung nicht überschritten werden. Das Entgelt für die gesamte Fahrtstrecke darf nicht niedriger sein als der Tarifpreis für den innerhalb des Kreises zurückgelegten Streckenanteil.
4. Auf die einschlägigen Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BO-Kraft) wird verwiesen.

## **§ 2**

### **Beförderungsentgelt**

a) Das Beförderungsentgelt setzt sich zusammen aus:

- 1.) der Grundgebühr
- 2.) dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis)
- 3.) dem Entgelt für Wartezeiten
- 4.) einem eventuell entstehenden Zuschlag

Der Kilometerpreis und das Wartegeld werden nach Schalteinheiten von je 0,10 Euro berechnet.

### **1.) Grundgebühr**

Für jede Inanspruchnahme einer Taxe: **4,00 €**

### **2.) Kilometerpreis**

Der Preis pro zurückgelegten Kilometer: **2,50 €**

Für jede gefahrene Wegstrecke von 40,00 m erfolgt die Weiterschaltung um 0,10 €.

### **3.) Wartegeld**

Das Wartegeld beträgt (je 10,29 Sekunden 0,10 €) pro Stunde **35,00 €**

Die Berechnung muss mit dem Fahrpreisanzeiger erfolgen.

### **4.) Zuschläge**

Bei Großraumtaxen mit mehr als fünf zugelassenen Fahrgastsitzplätzen ist bei der Beförderung von mehr als fünf Personen ein Zuschlag in Höhe von **9,00 €** zu erheben.

Mit dem Fahrpreis ist die Beförderung von Kleintieren und von Gepäck abgegolten.

#### b) Nichtzustandekommen des Beförderungsvertrages

Wird die bestellte Taxe ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den Grundpreis und den Kilometerpreis für die Anfahrt zu entrichten.

#### c) Preisbindung und Zahlung des Beförderungsentgeltes

Die Tarife sind Festpreise; sie dürfen weder über- noch unterschritten werden. Diese Rechtsverordnung über Beförderungsentgelte ist in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.

Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt an den Taxifahrer zu zahlen. Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über den Beförderungspreis auszustellen.

Eine Wegstreckenberechnung vor Zurücklegen der Wegstrecke ist ausgeschlossen. Bei Fahrten, die der freien Vereinbarung unterliegen, ist das Fordern eines Vorschusses zulässig.

## **§ 3**

### **Anfahrten und Wartezeiten**

1. Anfahrten innerhalb der Gemeinde, in der der Taxiunternehmer seinen Betriebssitz hat sind unentgeltlich.

2. Wartezeiten sind alle Stillstände einer Taxe nach deren Inanspruchnahme, es sei denn, dass der Stillstand durch

- a) den Fahrer,
- b) einen technischen Mangel am Fahrzeug,
- c) Unfall unter Beteiligung des Fahrzeuges,
- d) Hilfestellung gemäß § 339 c Strafgesetzbuch oder
- e) Polizeikontrollen,

verursacht wurde.

3. Der Fahrer einer Taxe ist nicht verpflichtet, länger als 15 Minuten zu warten (§ 2 bleibt unberührt).

#### **§ 4 Ausnahmen**

Krankenfahrten unterliegen dieser Tarifordnung nur, wenn kein Rahmenabkommen mit den Kostenträgern Anwendung findet.

#### **§ 5 Fahrpreisanzeiger**

1. Nach § 28 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) sind Taxen mit geeichten Fahrpreisanzeigern (Taxameteruhren) auszurüsten.

2. Fahrten innerhalb des Kreisgebietes sind ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger auszuführen. Ein anderer als der angezeigte Fahrpreis darf nicht gefordert werden.

3. Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen. Der Fahrgast ist sofort auf die Störung hinzuweisen.

4. Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen. Bei Verletzung der Eichplomben ist eine sofortige Nacheichung erforderlich.

5. Bei Tarifänderungen haben Nacheichungen innerhalb einer Frist von einem Monat zu erfolgen.

#### **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 61 Abs. 1 (Ziffer 3 Buchstabe c und Ziffer 4) und Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 15.11.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 20.02.2015 außer Kraft.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, 14.11.2022

Kreisverwaltung Ahrweiler



Cornelia Weigand

Landrätin